In solchen Fällen soll der Verleger gehalten sein, einem Sortimenter, mit dem er in laufendem Rechnungsberkehr fteht, die Lieferung einzelner Eremplare zu dem gleichen ermäßigten Preise zu ermöglichen, wenn ihm die Bezugsberechtigung des Runden nachgewiesen wird. Die Gewährung und die Sohe einer Bermittlergebühr fteben im Ermeffen des Berlegers.

Dieser Schlußsat ist gegen die erste Fassung ebenfalls gemildert. In der erften Fassung heißt es: er foll den Gortimenter in die Lage setzen durch Einräumung einer Bermittlergebühr, - jest foll er ihm diese Lieferung ermöglichen. Sier heißt es, er foll ihm nur die Lieferung gewähren; es steht aber in feinem Ermeffen, ob er eine Bermittlergebühr geben will, und auch die Höhe dieser Bermittlergebühr steht im Ermessen des Berlegers. Es ist das allerdings rein äußerlich bielleicht eine Berichlechterung dem Sortimenter gegenüber, es ift aber ziemlich das Gleiche wie in der alten Fassung; denn wenn die Bermittlergebühr in feinem Ermeffen liegt, fo tann er fie ja fo niedrig fegen, daß fie für den Sortimenter fo gut wie gar feine Rolle mehr spielt. Also es ist die neue Fassung ungefähr die gleiche wie die alte, nur daß der Gedanke praziser ausgedrückt ift. — Das wäre das, was ich Ihnen zu § 11 Ziffer 3 zu fagen hätte.

§ 11 Biffer 4 ift nicht beanstandet worden, dagegen ift du § 11 Biffer 5 eine mehr redaktionelle Anderung borgeschlagen worden, die wir unbedenklich annehmen können. Es würde das nach § 11 Riffer 5 lauten:

Auf Bereine, die ihrem Sauptzwede nach ihren Mitgliedern die Beröffentlichung eines oder mehrerer Berleger gu ermäßigtem Breise zuwenden wollen, finden obige Bestimmungen feine Anwendung.

Diefer § 11 handelt ja im ganzen bon der Lieferung bon Gegenständen des Buchhandels zu ermäßigtem Preise, bei deren Herausgabe Behörden, Bereine usw. mitwirkend beteiligt find und die infolgedessen der Berleger an einzelne Mitglieder und die unterftellten Beamten zu ermäßigtem Breife dirett liefern kann. Er steht im Gegensatz zu § 12, der sich nur mit den Lieferungen größerer Partien beschäftigt und der in seinem ersten Abschnitt § 3 Ziffer 3 der Satzungen wörtlich enthält. Die Sperrung der drei Worte » Ausnahmefällen « und »größere Partien « ist nur versehentlich erfolgt; sie soll in der wirklich zu druckenden Berkaufsordnung nicht ftattfinden.

Die Anderungen, die in § 12 borgeschlagen werden, find eigentlich feine Anderungen, sondern es find Erläuterungen, Erläuterungen zu dem bielumstrittenen Verlegerparagraphen, § 3 Biffer 5 b der alten Satzungen, und zu den vielumstrittenen Borten, die sich in der fünften Zeile dieses Paragraphen finden. Es find in Buntt 2 und 3 diefe Erläuterungen borgenommen worden, und es find hier in der Hauptsache Widersprüche gegen die Abfațe e, g und h laut geworden. Bei e lautet der Sat in dem zweiten Entwurf:

Das Angebot darf direkt oder durch das Sortiment nur an die Behörden, Inftitute, Gefellschaften und dergleichen felbst erfolgen, nicht aber an deren Beamte, Mitglieder ufw. Es ist bei nichtperiodischen Werken stets zeitlich zu beichränten.

zeitlich zu beschränken« ist beanstandet worden, und das zum Teil wohl auch mit Mecht. Es haben uns Berleger gesagt, daß die Beamten zu liefern, sondern daß auch alle neu eintretenden Beamten das Recht hätten, das Buch zu dem alten Preise weiterhin zu erhalten. Es ift da auf bestimmte Beispiele hingewiesen worden, die es glaubhaft machten, daß eine Anderung nicht gut möglich ware, und infolgedeffen schlagen wir jest bor, diese Schlufgeile: »Es ift bei nichtperiodischen Werten ftets zeitlich zu beschränken« zu streichen.

Der Buchstabe g hat ebenfalls recht lebhafte Meinungsberschiedenheiten zutagetreten laffen. Es ist darauf befonders hingewiesen worden, daß es fehr schwierig ware, zu fagen, was eigentlich »öffentlich bekanntgeben« heißt, diesen Begriff zu definieren. Infolgedessen schlagen wir Ihnen jest eine gang andere Kassung vor, die folgendermaßen lautet:

Borfenblatt für ben Deutschen Buchhanbel. 80. Jahrgang.

Bei Abichluß von Lieferungsverträgen mit Behörden foll der Berleger das Sortiment rechtzeitig und hinreichend benachrichtigten, fofern es deffen berechtigtes Intereffe erfordert. Das heißt also mit anderen Worten: wenn ein solches berechtigtes Intereffe nicht borliegt, tann bon einer Beröffentlichung überhaupt abgesehen werden, und das wird ja dem Sortiment wohl auch recht sein, denn wenn es fein Interesse daran hat, dann braucht die Sache auch nicht an die große Glode gehangen zu werden. Es kann ja vorkommen, daß ein Berleger namentlich aus Konkurrenzrückichten seinen Kollegen und Konkurrenten nicht wiffen laffen will, mas er in diefem Falle für Lieferungs. verträge abgeschlossen hat.

Der zweite Absat des Buchstaben g würde dann lauten:

Gesellschaften, Bereine und dergleichen dürfen die ihnen gewährten Partiepreise nur im Rreise ihrer Mitglieder anzeigen und müffen dabei ausdrudlich darauf hinweisen, daß ein Ausnahmefall und der Bezug einer größeren Partie borliegt.

Gefellschaften und Vereinen einen folden Zwang aufzuerlegen, nur im Kreise ihrer Mitglieder diese Borgugspreise anzuzeigen, dürfte wohl angängig sein, ebenso das weitere, daß sie darauf hinweisen müffen, daß ein Ausnahmefall und der Bezug einer größeren Partie borliegt. Es dürften auch auf diese Beise die Interessen des Berlags wie die des Sortiments gleichmäßig getroffen werden.

Der Schluffat: "In jedem Falle find diefe Angebote zeitlich zu begrenzene muß dann aus denselben Gründen wie beim Buchitaben e gestrichen werden.

Beim Buchstaben h war eine neue Bestimmung hineingetommen. Es foll im Lieferungsbertrage gefagt werden, daß eine Abgabe feitens der Behörden an nicht zu ihnen gehörende Beamte, Mitglieder ufw. unzuläffig ware. Der Bufat: »was im Lieferungsbertrage zu fagen ift« foll nun ebenfalls geftrichen werden. Es wurde geltend gemacht, daß es den Behörden nicht aut angesonnen werden konnte, sich dies gefallen zu laffen; es fahe das aus, als ob die Behorde daran ein Interesse hatte, ihre Bücher weiterzuberhöfern, während fie ja doch die Bezüge nur im Interesse ihrer Mitglieder machte. Es ift also deshalb wohl unbedentlich, wenn diefer Schluffat geftrichen wird.

Bei Ziffer 3 dieses Paragraphen ist zur Sprache gebracht worden, daß die Berücksichtigung der §§ 29 bis 34 der Berkehrs. ordnung zu Migberständnissen Anlag geben könne. Diese Paragraphen umfassen die à condition Lieferungen, die Rücksendungen, Disponenden und dergleichen regulär bezogener Bucher, und hier handelt es fich doch nur um Ausnahmen, wenn der Berleger Bücher aus einem festen Rauf, die liegen geblieben find, wieder gurudnehmen foll. Es erichien deshalb eine etwas prazisere Fassung am Plate, und wir schlagen Ihnen bor, statt diefes Schluffates zu fagen: der Berleger foll innerhalb bon sechs Monaten nach dem Bezuge zur Zurücknahme liegengebliebener Exemplare zum Fakturpreise verpflichtet werden. Es ist das eine flare Bestimmung, die zu weiteren Schwierigkeiten faum Anlag bieten dürfte.

Es find das die Borichlage, die wir Ihnen zu diesen §§ 11 und 12 zu machen haben, Borichlage, die der Borftand des Ber-Diefer Schlußfat: »Es ift bei nichtperiodischen Werten ftets legerbereins Gie bittet, im Interesse des Buftandekommens der Berkaufsordnung in diesem Jahre anzunehmen. Er hofft, daß sich auch die Delegiertenbersammlung heute nachmittag bazu fie berpflichtet waren, nicht nur eine größere Partie einmal an entschließen wird, wenn auch bielleicht etwas schweren Bergens, und es würde dann, wie wir bom Borftand des Berlegerbereins hoffen, wohl möglich fein, morgen in der Hauptberfammlung des Börsenbereins die Berkaufsordnung anzunehmen.

Die weiteren Anderungen, die fich noch in letter Stunde bei § 3 und § 14 notwendig gemacht haben, werden wohl bon anderer Seite noch bertreten werden, und es würde bielleicht am Plate fein, daß dagu jemand das Wort nimmt, der in diesen Sachen genau Bescheid weiß. Der Vorsitzende des Verfaufsordnungsausschusses, herr Dr. Ehlermann, hat sich dazu freundlichst bereit erflärt.

R. L. Brager . Berlin (gur Gefchäftsordnung):

3ch weiß nicht, ob ich Sie richtig berftanden habe. 3ch würde nämlich empfehlen, daß wir erst einmal über die §§ 11